



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 26 O 138/05

verkündet am : 07.04.2006
Hessler,
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Storch Rechtsanwaltskanzlei,
Alt-Kaulsdorf 107, 12621 Berlin,-

g e g e n

die Landesbank Baden-Württemberg,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Hans Dietmar Sauer,
d. Vorstand Dr. Siegfried Jaschinski, Thomas Fischer,
Dr. Karl Heidenreich, Michael Horn, Joachim E. Schielke
und Rudolf Zipf,
Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 26 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.10.2005 durch die Richterin am Landgericht
Janzon als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.219,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2005, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte der Klägerin und ihres Ehemannes, Herrn [REDACTED] an ihren Anteilen in Höhe von 61.300,00 DM an der "Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Stuttgart/Fellbach (WGS - Fonds Nr. 39) zu zahlen
2. Die Beklagte wird verurteilt, die abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung der [REDACTED], Versicherungsnummer [REDACTED] an die Klägerin zurückabzutreten.
3. Es wird festgestellt, dass die Klägerin und ihr Ehemann, Herr [REDACTED] keine weiteren Verpflichtungen mehr aus dem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 08.08./ 05.09.1996 - Darlehenskontonummer: [REDACTED] - haben.
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Abtretungen befindet.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt aus eigenem und abgetretenem Recht u.a. die Rückzahlung der auf einen mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten - im Folgenden: L-Bank - geschlossenen Darlehensvertrag geleisteten Zinszahlungen, die Freigabe einer zur Sicherheit abgetretenen Lebensversicherung sowie Feststellung, dass sie und ihr Ehemann aus dem Darlehensvertrag nichts mehr schulden.

Der Ehemann der Klägerin fragte 1996 seinen Steuerberater nach Möglichkeiten zur Optimierung seiner finanziellen Situation. Dieser empfahl ihm als Fachmann einen Herrn [REDACTED]. Herr [REDACTED] war für die Firma Eder & Partner tätig, die als Vertriebsorganisation für die WGS Wohnungsbaugesellschaft mbH Stuttgart (im Folgenden: WGS) tätig war. Herr [REDACTED] rief bei Herrn [REDACTED] an. Dieser verschaffte sich am Telefon einen Einblick in die Einkommensverhältnisse und schlug einen Besprechungstermin vor. Zwischen den Parteien ist der weitere Verlauf streitig.

Die Klägerin und ihr Ehemann, Herr [REDACTED] unterschrieben am 24.07.1996 einen Eintrittsantrag in die Grundstücks- Vermögens- und Verwaltungs-GbR Stuttgart/Fellbach. Mit notariellem Vertrag vom 08.08.1996 traten sie der im Februar 1996 von der WGS - und deren Geschäftsführer, Herrn Klaus Neuschwander, gegründeten Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Stuttgart/Fellbach, einem geschlossenen Immobilienfonds, - im Folgenden: Fonds Nr. 39 - bei. Zweck der Gesellschaft war der Erwerb und die wirtschaftliche Nutzung von 2 Grundstücken in Stuttgart und Fellbach.

Die Klägerin und ihr Ehemann unterzeichneten ferner noch im August 1996 - wobei der genaue Tag zwischen den Parteien streitig ist - einen Darlehensvertrag mit der L-Bank über insgesamt 70 480,00 DM zum Zweck der Finanzierung der Einlage. Weiter war in dem Vertrag der Abschluss einer Lebensversicherung durch die Klägerin und ihren Ehemann vorgesehen. Die Ansprüche daraus für den Todesfall traten sie zur Sicherheit an die L-Bank ab und verpfändeten ihre Anteile am Fonds Nr. 39. In dem Vertrag, den die L-Bank am 05. 09 1996 gegenzeichnete, ist der Hinweis enthalten, dass die L-Bank sich auf die Rolle als Kreditgeberin beschränke und insbesondere keine Überwachungs-, Beratungs- und Betreuungsfunktion wahrnehme. Die Klägerin und ihr Ehemann unterschrieben noch eine Widerrufsbelehrung. Wegen der Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarungen wird auf die Anlagen K 3 - K 8 Bezug genommen. Der Darlehensnettobetrag ist auf ein Treuhandkonto der Fegert Wirtschaftstreuhand GmbH ausgezahlt worden.

Bereits am 15. August 1997 hatte die WGS einen Eigenantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen gestellt, auf den im Folgenden das Konkursverfahren eröffnet wurde.

Zu Beginn des Jahres 2001 wurde u.a. Klaus Neuschwander wegen Betrugs und Untreue zum Nachteil von Anlegern des Fonds Nr. 39 im Anlagezeitraum von insgesamt 14. 11.1996 bis 28.04.1997 rechtskräftig verurteilt; wegen der Einzelheiten wird insoweit auf den Auszug aus dem

Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 7. Februar 2001 - 11 KLS 164 Js 73923/97 (Anlage K 9) Bezug genommen.

Die Klägerin und ihr Ehemann leisteten an die L-Bank bzw. die Beklagte abzüglich der aus dem Fonds erhaltenen Ausschüttungen Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 14.219,84 € und stellte ihre Zahlungen zum Juli 2004 ein. Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 17.09.2004 (Anlage K 15) erklärten sie den Widerruf des Darlehensvertrags nach dem HWiG und wiesen darauf hin, dass sie durch eine Täuschung zum Erwerb der Anteile am Fonds Nr. 41 veranlasst worden seien. Sie fochten den Beitrittvertrag wegen arglistiger Täuschung an, kündigten ihn fristlos und hilfsweise fristgerecht, widerriefen ihren Beitritt und boten der Beklagten die Übernahme der Gesellschaftsanteile an. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen.

Der Ehemann der Klägerin trat seine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag und der Beteiligung am Fonds Nr. 39 am 29.03.2005 an die Klägerin ab.

Die Klägerin behauptet:

Im Telefonat habe Herr [REDACTED] keine Andeutung konkreter Anlageformen und eines bestimmten Anlageumfanges gemacht. Er habe dann einen Besprechungstermin am 24.07.96 in der Wohnung der Eheleute vorgeschlagen.

Herr [REDACTED] habe sie und ihren Mann dann am 24.7.96 in ihrer Wohnung aufgesucht. Er habe ihnen als Steuersparmodell eine Beteiligung am Fonds Nr. 39 vorgestellt, wobei Eile bestehe, da der Fonds bald geschlossen werden würde. Eine Aufklärung über Risiken erfolgte sei nicht erfolgt; es sei vielmehr die Seriosität und Altersvorsorgetauglichkeit unterstrichen worden. Herr [REDACTED] habe dann, die Finanzierung durch ein Darlehen der L-Bank besprochen, da die Eheleute nicht über entsprechendes Eigenkapital verfügten. Zum Ende des Gesprächs habe Herr [REDACTED] ihnen ein Selbstauskunftsfomular vorgelegt und sich von ihnen den Eintrittsantrag unterschreiben lassen. Herr [REDACTED] habe erst kurz vor der Unterzeichnung des Eintrittsantrages die Fondsprospekte ausgehändigt, so dass sie vor Unterschrift keine Kenntnis nehmen konnten

Nachdem sie, die Klägerin und ihr Ehemann, den Eintrittsantrag unterschrieben hatten, hätten sie sich sowohl hinsichtlich des Beitritts als auch hinsichtlich der beabsichtigten Finanzierung abschließend gebunden gefühlt, zumal die Anlage als "Paket" angeboten worden sei.

Am 08.08.1996 habe Herr [REDACTED] sie dann erneut in ihrer Wohnung aufgesucht und ihnen den Darlehensvertrag, den Lebensversicherungsvertrag, den Verpfändungsvertrag und die Abtretungserklärung vorgelegt, welche die Klägerin und ihr Ehemann dann dort noch vor dem

Notartermin ohne weitere Erläuterungen unterschrieben. Danach sei man gemeinsam zum Notar gefahren, wo die Klägerin und ihr Mann unstreitig die notarielle Beitrittsurkunde unterzeichneten. Eine Erörterung des Vertrages habe beim Notar nicht stattgefunden.

Die Beteiligung an dem Fonds Nr. 39 sei nicht werthaltig, für ihre Interessen ungeeignet und die Fondsausschüttungen hätten die versprochenen Zahlungen nicht erreicht. Ferner hätten die Initiatoren der Gesellschaft die Anleger über die Werthaltigkeit der Mietgarantie der WGS sowie die Höhe der sog. weichen Kosten getäuscht, weil die Vertriebsverantwortlichen neben der im Prospektteil I ausgewiesenen Provision von 1 839,00 DM pro Anteil eine sog. Innenprovision in mindestens gleicher Höhe erhalten hätten. Des weiteren sei eine Gebühr für die Mietgarantie in Höhe von mindestens 406 DM pro Anteil erhoben worden, obwohl solche Kosten im Prospekt nicht ausgewiesen waren.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Erwerb der Beteiligung am Fonds Nr. 39 und der Kreditvertrag mit der L-Bank ein verbundenes Geschäft darstelle. Sie könne deshalb alle Einwendungen gegen die Initiatoren auch der Beklagten entgegenhalten.

Sie habe den Darlehensvertrag nach § 1 HWiG widerrufen können, da ein Haustürgeschäft vorläge. Der Darlehensvertrag sei zudem nichtig, weil er die sog. Gesamtbetragsangabe nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1b Satz 2 VerbrKrG nicht enthalte und eine Heilung nicht habe eingetreten können.

Den in der Klageschrift angekündigten Antrag, festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin und ihrem Ehemann, [REDACTED], sämtliche entstandenen und entstehenden Schäden aus dem von ihr mit Darlehensvertrag vom 08.08./05.09.1996 - Darlehenskontonummer: [REDACTED] - kreditfinanzierten Beitritt zu dem in Ziff. 1 genannten Fonds zu ersetzen, hat die Klägerin zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 14.219,84 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 3. Juni 2005, Zug um Zug gegen Abtretung aller Rechte der Klägerin und ihres Ehemannes, [REDACTED] an ihren Anteilen in Höhe von 61.300,00 DM an der "Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs-GbR Stuttgart/Fellbach (WGS - Fonds Nr. 39) zu zahlen

2. die Beklagte zu verurteilen, die abgetretenen Rechte aus der Lebensversicherung der [REDACTED] Versicherungsnummer [REDACTED] an die Klägerin zurückabzutreten.
3. festzustellen, dass die Klägerin und ihr Ehemann, Herr [REDACTED] keine weiteren Verpflichtungen mehr aus dem mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 08.08./05.09.1996 - Darlehenskontonummer [REDACTED] haben.
4. festzustellen, dass sich die Beklagte im Verzug mit der Annahme der Abtretungen befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Haustürsituation mit Nichtwissen. Sie ist der Ansicht dazu berechtigt zu sein, da sie Herrn [REDACTED] vergeblich mit der Bitte um Information angeschrieben habe.

Sie behauptet:

Herr [REDACTED] habe bereits in dem Telefonat die Anlage in den WGS- Fonds 39 angeboten. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr Ehemann den Darlehensvertrag nicht früher als am 13.08.96 unterzeichnet hätten. Dies ergäbe sich aus der Druckzeile auf dem Vertragsformular, danach sei der Text erst am 13.08.96 gefertigt und ausgedruckt worden. Die Klägerin und ihr Ehemann hätten die Darlehensantragsformulare erst nach dem Notartermin mit der Post erhalten.

Ausschließlich die WGS, habe den Auftrag für die Vermittlung der Gesellschaftsanteile an dem Fonds Nr. 39 erteilt. Soweit die L-Bank der WGS das Muster eines Darlehensantrags zur Verfügung gestellt habe, so meint die Beklagte, seien die Vermittler lediglich als Boten tätig gewesen. Das Konkursverfahren über das Vermögen der WGS, die bis zur Antragstellung die Mietgarantien noch geleistet habe, sei überraschend gekommen; bis zu der Stellung des Antrags habe die L-Bank keine eigenen Erkenntnisse über deren wirtschaftliche Lage gehabt.

Schließlich meint die Beklagte, die Berufung auf ein Widerrufsrecht nach dem HWiG sei verwirkt und ihr sei darüber hinaus auch eine etwaige Haustürsituation nicht zurechenbar. Sie erhebt

hinsichtlich des geltend gemachten Rückzahlungsanspruchs und in Bezug auf die vermeintlichen Schadensersatzansprüche der Klägerin die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte ist ferner der Auffassung, dass die Abtretung nicht wirksam sei, da sie zur Schaffung der Zeugenstellung erfolgt sei.

Wegen des weiteren Vortrages wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 7 Abs. 1 HWiG in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung, § 12 ZPO, da die Klägerin auch einen Anspruch nach den Vorschriften des HWiG a.F. geltend macht, was für die Anwendbarkeit der Regelung genügt. Unabhängig davon ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 39 ZPO, da die Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

II. Antrag zu 1.)

Die Klägerin kann von der Beklagten Rückzahlung der - unstreitig - geleisteten Zinsen auf das Darlehen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. i.V.m. § 398 BGB verlangen, da sie ihre auf Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG a.F. widerrufen hat.

Das Gericht folgt der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung des BGH, wonach § 5 Abs. 2 HWiG a.F. richtlinienkonform dahingehend auszulegen ist, dass das Widerrufsrecht nach dem HWiG a.F. nicht durch das Widerrufsrecht nach § 7 VerbrKrG in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung ausgeschlossen oder eingeschränkt wird (soweit ersichtlich zuletzt BGH-Urteil vom 12. Dezember 2005 - II ZR 327/04, NJW 2006, 497, mit weiteren Nachweisen.). Da das Widerrufsrecht nach dem VerbrKrG a.F. hier aufgrund des Ablaufs des Jahresfrist des § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG a.F. erloschen war, ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG a.F. anwendbar.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG a.F. kann der Kunde seine auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen, zu der er durch mündliche Verhandlungen im Bereich seiner Privatwohnung bestimmt worden ist. Ein derartiges Recht zum Widerruf besteht allerdings nicht, wenn die Verhandlungen auf vorherige Bestellung des Kunden geführt worden sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 HWiG a.F.).

Die Klägerin hat eine Haustürsituation schlüssig dargelegt. Die Beklagte trägt die Darlegungs- und Beweislast für eine vorherige Bestellung (vergl. BGH vom 14.06.2001, II ZR 395 /01).. Für ihren Vortrag, dass Herr [REDACTED] bereits in dem Telefonat mit dem Ehemann der Klägerin die Anlage in den Fonds 39 angeboten hat, bietet sie keinen Beweis an. Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich keine vorherige Bestellung. Allein der Umstand dass ihr Ehemann Herrn [REDACTED] angerufen und einen Besprechungstermin vereinbart hat, reicht dafür nicht aus. Dies würde vielmehr voraussetzen, dass bereits in dem Telefonat der Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds, der über einen Darlehensvertrag vollständig fremdfinanziert werden würde, erörtert worden ist. Die Klägerin hat den Inhalt des Telefonates vorgetragen, danach hat eine solche Erörterung nicht stattgefunden. Dem ist die Beklagte nicht in erheblicher Weise unter Beweistritt entgegengetreten, so dass der Vortrag der Klägerin der Entscheidung zugrunde zu legen ist (§ 138 Abs. 3 ZPO). Die L-Bank hat - und sei es grundsätzlich "über" Mitarbeiter der WGS - der mit dem Vertrieb der Gesellschaftsanteile am Fonds Nr. 39 beauftragten Firma Ederr & Partner den vollständigen Text des Darlehensvertrags nebst aller Anlagen zur Vorbereitung des Abschlusses des Vertrags zur Verfügung gestellt. Sie hat damit jedenfalls die von der WGS namens der Fondsgesellschaft eingeschaltete Vertriebsorganisation zur Anbahnung des von ihr geschlossenen Kreditvertrags genutzt. Dass sie selbst mit der Klägerin und ihrem Ehemann in Kontakt getreten wäre, hat sie weder vorgetragen noch ist dafür sonst etwas ersichtlich. Es hätte daher der Beklagten insoweit obliegen, Erkundigungen über die Umstände des konkreten Vertragsschlusses einzuholen. Weshalb ihr dies nicht möglich sein soll ist nicht nachvollziehbar. Zum einen besteht die Möglichkeit Auskünfte über den Konkursverwalter der WGS einzuholen. Dass der Konkursverwalter die Auskünfte nicht hätte erteilen können oder verweigert hätte, ist nicht vorgetragen. Allein der Umstand, dass der Vermittler [REDACTED] auf das Schreiben der Beklagten vom 19.10.2005 nicht geantwortet haben soll, reicht für die Zulässigkeit des Bestreitens mit Nichtwissen nicht aus. Insoweit ist für das Gericht auch nicht verständlich woher die Beklagte, wenn nicht von Herrn [REDACTED] selber, die Information hat, dass er bereits im Telefonat mit dem Ehemann die Anlage im Fonds 39 angeboten haben will. Dies trägt die Beklagte mit Schriftsatz vom 14.12.2005, dort Seite 4 oben, (Bl. 117 d.A.) selber vor. Ebenso hat sie bereits mit Schriftsatz vom 01.07.2005, dort Seite 5, (Bl. 29 d.A.) noch bevor dies von der Klägerin zugestanden wurde, vorgetragen, dass der Vermittler nicht unerwartet erscheinen, sondern der Besuch im Vorwege abgestimmt und verabredet war. Dies steht im nicht erklärten

Widerspruch zu ihrer Darstellung, dass sie nicht in der Lage sei, sich die notwendigen Informationen zu beschaffen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 HWiG a.F. setzt zudem nicht den Abschluss des Vertrags in einer Haustürsituation voraus, sondern es genügt, dass der Kunde durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung zu einer späteren Vertragserklärung bestimmt worden ist, wobei Mitursächlichkeit ausreicht (BGH, Urteil vom 20. Januar 2004 - XI ZR 460/02 -, WM 2004, 521, mit weiteren Nachweisen). Unterzeichnet ein Anleger einen Kreditvertrag zur Finanzierung einer Kapitalanlage und fanden die Verhandlungen über die Anlage und deren Finanzierung in einer Haustürsituation i.S.v. § 1 Abs. 1 HWiG a.F. statt, besteht zunächst eine Indizwirkung dafür, dass die ursprüngliche Haustürsituation ursächlich für die spätere Abgabe der Willenserklärung geworden ist. Für die Annahme der Ursächlichkeit genügt es, dass die besonderen Umstände der Kontaktaufnahme einen unter mehreren Beweggründen darstellen, sofern nur ohne sie der später abgeschlossene Vertrag nicht oder nicht so wie geschehen zustande gekommen wäre (BGH, Urteil vom 16. Januar 1996 - XI ZR 116/95 -, NJW 1996, 926). Wesentlich ist, ob der Darlehensnehmer unter Verstoß gegen § 1 Abs. 1 HWiG a.F. in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt gewesen ist (BGH-Urteil vom 20. Januar 2004 a.a.O.).

Diese Voraussetzungen hält das Gericht vorliegend für gegeben, weil die besonderen Umstände der Vertragsanbahnung bei Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrags noch fortwirkten. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin und ihr Ehemann den Darlehensvertrag und die weiteren Verträge mit der Beklagten am 08.08.1996 vor dem Notartermin oder erst frühestens am 13.08.96 unterschrieben haben. Aus dem Zusammenhang der Erstansprache und dem ihr schließlich unterbreiteten Angebot folgt, dass die Ansprache der Klägerin dem Zweck diene, sie für eine Beteiligung am Fonds Nr. 39 zu werben. Es liegt ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der erstmaligen Erwähnung der Beteiligung und der Unterzeichnung des Eintrittsantrages am 24.07.96, der notariellen Beitrittserklärung vom 08.08.96 sowie einer Unterzeichnung des Kreditvertrags am 13.08.96 vor. Es spricht alles dafür, dass die Entschließungsfreiheit der Klägerin und ihres Ehemannes nicht gewährleistet war. Auch wenn sie aus Rechtsgründen in der Wahl der finanzierenden Bank frei waren, musste für sie der Eindruck eines einheitlichen Geschäfts entstehen. Der Fondsanteil sowie die Finanzierung sind ihnen von dem Vermittler Fahldieck vermittelt worden. Die konkreten Darlehensbedingungen entsprechen dem im Prospektteil II enthaltenen Berechnungsbeispiel und der für die Klägerin erstellten Modellrechnung. Der von ihnen unterzeichnete Darlehensvertrag enthielt bereits alle Angaben

über das zu finanzierende Geschäft; dafür, dass nach dem ersten Besuch des Herrn [REDACTED] noch Verhandlungen stattgefunden hätten, ist nichts ersichtlich.

Dem steht entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die am 08.08.1996 vorgenommene notarielle Beurkundung des Beitritts entgegen. Es ist insoweit keine Unterbrechung der Kausalität eingetreten. Denn zum einen mussten sich die Klägerin und ihr Ehemann aufgrund der bereits zuvor privatschriftlich abgegebenen Erklärung für verpflichtet halten, an der nachfolgenden Beurkundung mitzuwirken und den Kreditvertrag abzuschließen. Für den durchschnittlichen Kunden entsteht doch durch Unterzeichnung eines solchen Schriftstückes der Eindruck, dass er sich nunmehr gebunden hat. Zumal in der Urkunde auch die Formulierung enthalten ist, dass er sich zur Abgabe aller weiteren Erklärungen verpflichtet. Es ergibt sich aus diesem Formular gerade nicht, dass der Kunde ohne irgendwelche negativen Folgen für ihn von dem Fondsbeitritt Abstand nehmen kann. Zum anderen ist nicht ersichtlich, dass sich die Belehrungen des Notars auf die Finanzierung der Einlage bezogen hätten, wofür auch kein Anlass bestand. Dafür, dass tatsächliche Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, ist nichts ersichtlich. Eine einer Widerrufsbelehrung vergleichbare Warnfunktion vermag das Gericht der notariellen Beurkundung daher nicht beizulegen.

Der Klägerin und ihrem Ehemann stand eine zeitlich unbefristete Widerrufsmöglichkeit zu, da die in dem Darlehensvertrag enthaltene Belehrung die einwöchige Widerrufsfrist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HWiG a.F. nicht in Gang gesetzt hat. Die der Klägerin mit dem Kreditvertrag erteilte Belehrung genügt nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 HWiG a.F., da sie eine andere Erklärung i.S.d. Vorschrift enthält. Das Gericht folgt insoweit dem BGH, der mit dem Urteil vom 15. November 2004 (- II ZR 394/03 -, mit weiteren Nachweisen, Anlage U 14) entschieden hat, dass eine Widerrufsbelehrung nach § 9 Abs. 2 VerbrKrG, wie sie auch hier der Klägerin und ihrem Ehemann erteilt wurde, nicht ordnungsgemäß i.S.d. § 2 Abs. 1 HWiG a.F. ist. Wegen der von der Beklagten dagegen geltend gemachten Bedenken wird auf die Ausführungen in der Entscheidung vom 15. November 2004 (a.a.O.) verwiesen. Das Widerrufsrecht der Klägerin und ihres Ehemannes ist auch nicht verwirkt, da sie allein durch die Zinszahlungen auf das Darlehen gegenüber der L-Bank bzw. der Beklagten keinen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen haben, dass der Darlehensvertrag auf jeden Fall vollzogen werde. Erst durch die Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Anwendbarkeit des HWiG auf in Haustürsituationen geschlossene, auch dem VerbrKrG unterfallende Verträge sind sie in die Lage versetzt worden, zu prüfen, ob der zwischen ihnen und der L-Bank geschlossene Kreditvertrag wegen der Haustürsituation widerrufbar war. Wenn die Klägerin und ihr Ehemann aufgrund des Gesetzeswortlauts und der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht davon ausgehen

konnten, dass ihr grundsätzlich ein Widerrufsrecht zustand, konnten sie auch keinen Vertrauenstatbestand zu Gunsten der L-Bank bzw. der Beklagten schaffen.

Darauf, ob der Beklagten die Haustürsituation zuzurechnen ist, weil der L-Bank die Umstände des Kreditvertragsabschlusses zumindest fahrlässig unbekannt geblieben waren, kommt es für die Entscheidung nicht an. Denn nach der neuesten Rechtsprechung des BGH ist § 1 HWiG a.F. richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass die Regelung immer dann anwendbar ist, wenn objektiv eine Haustürsituation bestanden hat (vgl. BGH-Urteil vom 12. Dezember 2005, a.a.O.). Diese Voraussetzung ist - wie ausgeführt - im Streitfall zu bejahen.

Der Darlehensvertrag und der Gesellschaftsbeitritt bilden ein verbundenes Geschäft i.S.d. § 9 Abs. 1 VerbrKrG a.F., da sie als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH finden auf einen Kredit zur Finanzierung einer Beteiligung an einer Anlagegesellschaft gemäß § 9 Abs. 4 VerbrKrG a.F. die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 3 VerbrKrG a.F. Anwendung. Die Vermutungsregelung des § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG a.F. greift ein, wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung der Initiatoren oder der von ihnen eingeschalteten Vermittler bedient (vgl. zu diesen Grundsätzen BGH-Urteile vom 14. März 2005 - II ZR 405/02 -, Beck RS 2005 Nr. 04216 und vom 14. Juni 2004 - II ZR 392/01 -, WM 2004, 1518, jeweils mit weiteren Nachweisen). So liegt der Fall hier, da der Abschluss des streitgegenständlichen Darlehensvertrags durch den Vermittler ██████████ herbeigeführt worden ist. Da die L-Bank unstreitig keinen unmittelbaren Kontakt mit der Klägerin und ihrem Ehemann hatte, muss der Vermittler die Daten für den am vollständig vorbereiteten Vertrag aufgenommen und an die L-Bank weitergeleitet haben. Da die Beklagte selbst nicht vorträgt, die L-Bank habe den Vertragstext der Klägerin und ihrem Mann zugesandt, ist auch davon auszugehen, dass sie dem Vermittler nicht nur Musterdarlehensunterlagen, sondern den schriftlichen Vertrag zur Verfügung gestellt hat, damit dieser die Unterschrift der Klägerin und ihres Mannes einholt. Hinzu kommt, dass der Darlehensvertrag ausdrücklich zum Erwerb der Fondsbeteiligung geschlossen wurde und die Widerrufsbelehrung gerade auch das verbundene Geschäft mit einschließt. Soweit die Beklagte meint, der im Darlehensvertrag enthaltene ausdrückliche Hinweis der L-Bank zu ihrer ausschließlich kreditgewährenden Funktion, rechtfertige eine andere Beurteilung, vermag das Gericht ihr nicht zu folgen. Denn im Zusammenhang mit der erteilten Widerrufsbelehrung ist dieser Hinweis zumindest als widersprüchlich zu beurteilen. Die L-Bank benennt selber den Erwerb des GdB-R-Anteils als ein mit dem Darlehen zu finanzierendes verbundenes Geschäft.

Aus der Annahme eines Verbundgeschäfts folgt, dass die Klägerin der Beklagten im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. nicht die Darlehensvaluta zurückzuzahlen braucht, sondern ihr lediglich ihre Fondsanteile abtreten muss. Dies hat die Klägerin in ihrem Zahlungsantrag bereits berücksichtigt.

Ob der Klägerin und ihrem Ehemann durch die streitgegenständlichen Geschäfte Steuervorteile entstanden sind, kann dahingestellt bleiben. Denn solche sind nur im Rahmen eines Schadensersatzanspruches zu berücksichtigen. Der Klägerin steht der geltende gemachte Anspruch aber bereits aus § 3 HWiG zu, nach dem lediglich die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind.

Die von Ehemann der Klägerin an diese erfolgte Abtretung seiner Rechte ist wirksam.

Der Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der geleisteten Zinszahlungen ist auch nicht verjährt. Denn der Anspruch der Klägerin aus § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. ist erst mit dem Widerruf vom 26. August 2004 entstanden. Erst aufgrund dieser Erklärung ist der Darlehensvertrag der Parteien in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt worden. Im Hinblick auf den Beginn der Verjährung mit dem Ablauf des 31. Dezember 2004 (§ 199 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 229 § 5 EGBGB) ist der Ablauf der Verjährungsfrist ersichtlich ausgeschlossen.

Da der Klägerin der geltend gemachte Rückzahlungsanspruch bereits aus dem HWiG zusteht, kann dahingestellt bleiben, ob gegebenenfalls noch andere Anspruchsgrundlagen gegeben sind.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 BGB, wobei das Gericht davon ausgegangen ist, dass die Klägerin Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, der variabel ist, begehrt, wie es auch in § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB vorgesehen ist.

III. Antrag zu 2)

Aus den Ausführungen zu II. folgt, dass die Beklagte auch verpflichtet ist, die Rechte aus der im Antrag zu 2) genannten Lebensversicherung an die Klägerin zurückabzutreten.

IV. Anträge zu 3 und 4)

Die Anträge zu 3 und 4) sind zulässig, da die Klägerin ein rechtliches Interesse an den begehrten Feststellungen hat, § 256 ZPO. Die Anträge sind auch begründet. Dies ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen. Die Beklagte befindet sich auch im Verzug mit der Annahme der Abtretungen. Die Klägerin hat die Abtretung bereits vorprozessual erfolglos der Beklagten angeboten.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2, 709 S.1 ZPO.

Janzon

Ausgefertigt



Justizangestellte

